

Vereinssatzung

(Stand 05.09.2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Lohr am Main e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen (VR 30801).

Der Verein hat seinen Sitz in Lohr am Main.

Das Geschäftsjahr ist jeweils vom 01. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern, insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Vom Vorstand berufene Mitglieder müssen die Mitgliedschaft zur Wirksamkeit schriftlich annehmen.

Der Vorstand darf Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung ggf. unterschrieben vom gesetzlichen Vertreter gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

Bei einer objektiv feststellbaren Inaktivität darf der Vorstand ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen. Die Streichung wird angemessen dokumentiert. Das Mitglied ist vorher schriftlich auf die drohende Streichung hinzuweisen.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (Beitragsordnung des Vereins Waldkindergarten Lohr am Main e.V.). Elternbeiträge im Waldkindergarten Lohr am Main setzt der Vorstand fest (Beitragsordnung Waldkindergarten).

Erziehungsberechtigte oder ehemalige Erziehungsberechtigte von Kindern im Waldkindergarten können zusammen beitreten. Es wird dann für alle betroffenen Personen nur ein Mitgliedsbeitrag fällig.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand beitragsfrei gestellt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt ein Kuratorium zu berufen, das die Arbeit des Vereins unterstützt und beaufsichtigt. Einzelheiten dazu kann er in seiner Geschäftsordnung regeln.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein. Die weiteren Mitglieder zusammen mit einem weiteren alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Dem ersten Vorsitzenden kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit sie über der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 450 Euro im Monat) liegt. Im Übrigen, also bei Beträgen bis zur sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des 1. Vorsitzenden einvernehmlich über die Zahlung der Vergütung unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Angemessenheit. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung ist in einem Vorstandsbeschluss niederzulegen und zu begründen.

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, Fundraising und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) Management von Arbeits- und Dienstverhältnissen und Fremdvergaben (wie Werkverträgen).

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung in offener Abstimmung per Handzeichen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in (elektronischer) Textform oder fernmündlich gefasst werden. Einzelheiten regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen und die alleinvertretungsberechtigten Rollen (1. und 2. Vorsitzender und Schatzmeister) einvernehmlich neu zu besetzen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins nach freiem Ermessen des Vorstands erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden per Email oder auf dem Postweg einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Sie beginnt mit dem Absenddatum der Einladungen an die letztbekannten Email-Adressen oder Postadressen der Mitglieder.

Der Vorstand ist berechtigt statt der Einberufung per Email andere geeignete elektronische Wege zu bestimmen oder die Mitgliederversammlung öffentlich bekannt zu machen (z.B. auf dem Internetportal www.waldkindergarten-lohr.de). Will er von einer dieser Optionen künftig erstmalig Gebrauch machen oder die Option ändern kündigt er dies per Email oder auf dem Postweg den Mitglieder mindestens 10 Tage vorher an.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, den der 1. Vorsitzende beauftragt (sofern er diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt) und von einem Schriftführer protokolliert, den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden wählt.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine Mitarbeiter des Vereins sein. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse (das Finanzgebaren) besonders hinsichtlich der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins und machen auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstands. Die Kassenprüfer haben das Recht auf Akteneinsicht (inkl. Belegprüfung), die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die ordentlich geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Änderungsanträge müssen zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden mindestens in Textform eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung per Handzeichen.

Ein Vorschlag ist angenommen, wenn er mehr „Ja“ als „Nein“-Stimmen hat. Wird zwischen mehr als zwei Vorschlägen abgestimmt ist eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen mit den meisten Stimmen durchzuführen. Führt die Stichwahl zu Stimmengleichheit bei den „Ja“-Stimmen ist sie zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit bei den „Ja“-Stimmen sind die Vorschläge abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der in offener Abstimmung per Handzeichen abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem anwesenden Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 8 Auslagenersatz, Vergütungen

Der Vorstand legt fest unter welchen Bedingungen Ersatz nachgewiesener Auslagen und Auslagenpauschalen, sowie Übungsleiterpauschale und Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Auch ein Mitglied des Vorstandes kann Begünstigter sein. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an die „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald SDW, Landesverband Bayern e.V., München“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.